Webseite FAQ des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen

Stand: 06.10.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Fragen 3

1. Wer steht hinter dem Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen? 3
2. Was ist das Ziel des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen? 3
3. Welche Form der Unterstützung gewährt der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen? 3
4. Ist die Ausfallabsicherung gedeckelt? 4
5. Warum ist die Ausfallabsicherung überhaupt gedeckelt? 4
6. Was genau zählt als Corona-bedingtes vollständiges Veranstaltungsverbot? 4
7. Sind auch Verschiebungen oder Teilabsagen (im Sinne von Kapazitätsreduzierungen) von der Absicherung umfasst? 4
8. Wie funktioniert der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen? 4
9. Welche Veranstaltungen können in der Ausfallabsicherung berücksichtigt werden? 5
10. Können auch Veranstaltungen registriert werden, die bereits geplant wurden? 5
11. Wer ist antragsberechtigt? 5
12. Wer ist nicht antragsberechtigt? 6
13. Wann startet der Sonderfonds? 6
14. Welche Zeiträume sind durch die Ausfallabsicherung abgedeckt? 6
15. Auf welchen Stichtag wird bei der Bestimmung des Veranstaltungszeitraums abgestellt? 6
16. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden? 6
17. Gibt es Abschlagszahlungen? 6
18. Wer bearbeitet die Anträge? 7
19. In welchem Verhältnis stehen die Billigkeitsleistungen des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen zu anderen Förderprogrammen des Bundes (z.B. den Überbrückungshilfen) und der Länder? 7
20. Ist die Unterstützung des Sonderfonds für Messen und Ausstellungen steuerbar? 7
21. An wen können sich Veranstalter bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQs beantwortet wurden? 8

II. Registrierung 9

1. Ab wann können Messen und Ausstellungen für die Ausfallabsicherung registriert werden? 9

2. Warum können Messen oder Ausstellungen nur bis zum 28. Februar 2022 registriert werden? ... 9

3. Kann eine Messe oder Ausstellung auch registriert werden, wenn Messen und Ausstellungen zum Zeitpunkt der Registrierung von einer behördlichen Schließungsanordnung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betroffen sind? .. 9

4. Welche Voraussetzung muss eine Messe erfüllen, damit sie in der Ausfallabsicherung registriert werden kann? ... 9

5. Welche Voraussetzung muss eine Ausstellung erfüllen, damit sie in der Ausfallabsicherung registriert werden kann? ... 10

6. Wer kann die Registrierung der Messe oder Ausstellung vornehmen? ... 10

7. Welche Angaben müssen im Rahmen der Registrierung gemacht werden? ... 10

8. Wie funktioniert die Authentifizierung mit dem ELSTER-Zertifikat? ... 10

9. Wer sind „prüfende Dritte“? ... 11

10. Muss schon zum Zeitpunkt der Registrierung schon klar sein, wie groß die Ausfälle werden? ... 11

11. Müssen Kostennachweise schon bei der Antragstellung vorgelegt werden? ... 11

12. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist? ... 11

13. Ist eine Registrierung auch möglich, wenn eine Messe oder Ausstellung bereits abgesagt wurde oder undurchführbar ist? ... 12

14. Wird die Registrierung durch die Bewilligungsstellen bearbeitet oder bewertet?. 12

III. Antragstellung ... 13

1. Was passiert bei Corona-bedingten Veranstaltungsverboten? ... 13

2. Welche Angaben müssen im Rahmen der Antragstellung gemacht werden? ... 13

3. Wann muss die Antragstellung spätestens vorgenommen werden? ... 13

4. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des Veranstalters maßgeblich für die Antragstellung? ... 13

5. Welche Kosten sind durch die Ausfallabsicherung abgedeckt? ... 14

6. Welche Kostenarten unterfallen den veranstaltungsbezogenen Kosten? ... 14

7. Welche Kosten sind nicht durch die Ausfallabsicherung abgedeckt? ... 15

8. Können Gemeinkosten im Rahmen der Antragstellung berücksichtigt werden? ... 15

9. Wie wird bei Absagen mit Ausfallhonoraren umgegangen? ... 15

10. Ist ein Antrag auf Ausfallabsicherung auch möglich, wenn eine Veranstaltung bereits abgesagt wurde oder undurchführbar ist? ... 15

11. Was ist von den Schadensminimierungspflichten umfasst? ... 15

12. In welchem Verhältnis steht die Ausfallabsicherung zu anderen Zahlungsansprüchen des Veranstalters? ... 16

13. Welches Beihilferegime gilt für den Sonderfonds für Messen und Ausstellungen? 16

IV. Antragsprüfung und Auszahlung? ... 17

1. Wer prüft die Anträge? 17
2. Wie erfolgt die Auszahlung? 17

I. Allgemeine Fragen

1. Wer steht hinter dem Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen?

Der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern für Veranstalter von Messen und Ausstellungen in Deutschland. Während der Bund die zum Schadensausgleich notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stellt, erfolgt die Prüfung der Anträge durch Bewilligungsstellen in den Ländern. Auszahlungen aus dem Sonderfonds und der Betrieb der IT-Plattform werden zentral von der Freien und Hansestadt Hamburg koordiniert.

2. Was ist das Ziel des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen?

Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung erfüllen wichtige wirtschaftliche Funktionen. Aufgrund ihrer Größe sind Messen und Ausstellungen von langen Vorlauf- und Planungszeiten und daraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken gekennzeichnet. Bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie werden diese Risiken zusätzlich durch die Unsicherheit über die weitere Pandemieentwicklung erschwert. Das Risiko eines pandemiebedingten Verbots einer Messe oder Ausstellung wird durch übliche Versicherungsleistungen nicht mehr abgedeckt. Ziel des Sonderfonds ist es daher, durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Veranstalter auszugleichen und Schäden, die aus Corona-bedingten Verboten entstehen, zu entschädigen. Durch die Schaffung einer konkreten Absicherungsperspektive sollen dabei gezielte Anreize zur Wiederaufnahme und Fortführung konkreter Planungsaktivitäten von Messen und Ausstellungen in Deutschland gesetzt werden.

3. Welche Form der Unterstützung gewährt der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen?

Der Sonderfonds unterstützt Veranstalter von Messen und Ausstellungen durch eine Ausfallabsicherung. Die Ausfallabsicherung sichert Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung ab. Im Falle eines Corona-bedingten vollständigen Veranstaltungsverbots erstattet die Ausfallabsicherung 80% des entstandenen Schadens. Der Schaden ist die Differenz zwischen den Kosten einer Veranstaltung einerseits und den trotz Verbot erzielten Einnahmen, etwaigen Versicherungsleistungen und Förderungen andererseits. Voraussetzung ist, dass die Durchführung der geplanten Messe oder Ausstellung unmöglich ist, da ein vollständiges Veranstaltungsverbot gilt. Bei der über den Sonderfonds geleisteten Unterstützung handelt es sich um Billigkeitsleistungen gemäß § 53 der Bundeshaushaltsordnung.

4. Ist die Ausfallabsicherung gedeckelt?

Die aus einem Veranstaltungsverbot resultierenden Schäden sind bis zu 80 % und einem Betrag von maximal acht Millionen Euro pro Veranstaltung erstattungsfähig. Ausgeschlossen ist ein Ausgleich von Schäden, die einen Gesamtbetrag von 20.000,- Euro pro Veranstaltung unterschreiten (Bagatellgrenze).

5. Warum ist die Ausfallabsicherung überhaupt gedeckelt?

Die Grenzwerte ergeben sich aus der beihilferechtlichen Grundlage, der „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“. Der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen zielt darauf ab, einen Absicherungsmechanismus für Messen und Ausstellungen mit einem großen wirtschaftlichen Risiko abzusichern.

6. Was genau zählt als Corona-bedingtes vollständiges Veranstaltungsverbot?

Das Verbot muss auf einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung oder behördlichen Anordnung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen.

Maßgeblich ist, dass es sich um ein zeitlich nach der Registrierung eingetretenes pandemie-bedingtes Veranstaltungsverbot handelt. Das bedeutet, dass die zugrundeliegenden Verschärfungen von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Zeitpunkt der Registrierung erlassen wurden. Entsprechende Nachweise sind vom Antragssteller zu erbringen.

Soweit ein Schaden nicht auf einem pandemiebedingten Verbot der Veranstaltung beruht, ist dieser Schaden nicht ausgleichfähig. Das gilt insbesondere dann, wenn

- die tatsächlichen Aussteller- und Besucherzahlen unter den zulässigen liegen,
- subjektive Gründe des Veranstalters zur Absage geführt haben,
- die Veranstaltung auf ein anderes Datum verschoben wird oder
- der Schaden auf einer wirtschaftlichen Fehlplanung der Veranstaltung beruht.

7. Sind auch Verschiebungen oder Teilabsagen (im Sinne von Kapazitätsreduzierungen) von der Absicherung umfasst?

Aus beihilferechtlichen Gründen ist die Absicherung auf die Konstellation eines vollständigen Veranstaltungsverbots beschränkt. Verschiebungen oder Kapazitätsreduzierungen – auch wenn sie auf behördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie beruhen – sind daher von der Absicherung nicht umfasst.

8. Wie funktioniert der Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen?

Antragsberechtigte Veranstalter können die von ihnen organisierten Messen oder Ausstellungen auf der für den Sonderfonds eingerichteten IT-Plattform registrieren, wenn das Durchführungsdatum der Veranstaltung im berücksichtigungsfähigen Zeitraum liegt. Es ist zwingend notwendig, dass die Messe oder Ausstellung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungsstart und spätestens am 28. Februar 2022 registriert wird. Eine Antragstellung zur Auszahlung der Ausfallabsicherung kann nach Eintreten des Veranstaltungsverbots innerhalb von drei Monaten nach dem planmäßigen Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch am 15. November 2022, ebenfalls über die IT-Plattform vorgenommen werden. Nachdem der Antrag durch die Bewilligungsstellen der jeweiligen Länder geprüft und beschieden wurde, erfolgt die Auszahlung.

9. Welche Veranstaltungen können in der Ausfallabsicherung berücksichtigt werden?

Antragsberechtigt sind Veranstalter folgender – in Deutschland stattfindender - Veranstaltungen:

- Festgesetzte Messen im Sinne des § 64 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung.
- Festgesetzte Ausstellungen im Sinne des § 65 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 69 Gewerbeordnung.

Messen und Ausstellungen können Elemente der jeweils anderen Veranstaltungsart enthalten.
Messen und Ausstellungen mit angeschlossenem Kongressteil sind antragsberechtigt, wenn der überwiegende Teil der Erlöse aus dem Messe- bzw. Ausstellungsteil erwirtschaftet wird.

10. Können auch Veranstaltungen registriert werden, die bereits geplant wurden?

Ja. Auch bereits geplante Veranstaltungen können für die Ausfallabsicherung registriert werden.

11. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen in Deutschland organisieren und durchführen. Es gilt die Unternehmensdefinition entsprechend Anhang I der AGVO (Konzernbetrachtung).

Veranstalter im Sinne des Sonderfonds ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Messe oder Ausstellung trägt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform des Veranstalters.

Gemeinnützige Unternehmen, die als Veranstalter Messen oder Ausstellungen im Sinne der §§ 64 und 65 GewO in Deutschland organisieren und durchführen, sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind; das gilt auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

12. Wer ist nicht antragsberechtigt?

Folgende Unternehmen sind nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden.
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz.
- Öffentliche Unternehmen mit nicht-wirtschaftlicher Organisationsform (z.B. Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts).
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden (im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission). Dies gilt nicht für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind.

13. Wann startet der Sonderfonds?

Registrierungen für die Ausfallabsicherung können ab dem 25. Oktober 2021 über die IT-Plattform vorgenommen werden.

14. Welche Zeiträume sind durch die Ausfallabsicherung abgedeckt?

Die Ausfallabsicherung sichert Veranstaltungen ab, die zwischen dem 8. November 2021 und dem 30. September 2022 stattfinden.

15. Auf welchen Stichtag wird bei der Bestimmung des Veranstaltungszeitraums abgestellt?

Abgestellt wird auf den planmäßigen Veranstaltungsbeginn, d.h. auf den ersten Veranstaltungstag. Fällt dieser Tag in den berücksichtigungsfähigen Zeitraum (8. November 2021 bis 30. September 2022) kann die Messe oder Ausstellung für die Ausfallabsicherung registriert werden.

16. Wie können Veranstaltungen registriert und Anträge gestellt werden?

Die Registrierung von Messen und Ausstellungen sowie die Antragstellung erfolgen über die Webseite www.sonderfonds-messe.de. Eine alternative Beantragung wie etwa die direkte Kontaktierung der Bewilligungsstellen ist nicht zulässig.

17. Gibt es Abschlagszahlungen?

Da die Unterstützung auf einem erlittenen wirtschaftlichen Schaden beruht, sind Abschlagszahlungen – auch im Sinne der zügigen Antragsbearbeitung – nicht möglich.

18. Wer bearbeitet die Anträge?

Die Bearbeitung der Anträge sowie die Bescheidung obliegt den Bewilligungsstellen der jeweiligen Länder. In der Auszahlungspraxis erfolgt eine zentrale Auszahlung der Mittel über die Kasse Hamburg.

19. In welchem Verhältnis stehen die Billigkeitsleistungen des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen zu anderen Förderprogrammen des Bundes (z.B. den Überbrückungshilfen) und der Länder?

Der Sonderfonds für Messen und Ausstellungen ergänzt bestehende Hilfs- und Förderungsprogramme des Bundes und der Länder.

Es gilt der generelle Fördergrundsatz, dass dieselben Kosten nicht zweimal für eine Förderung herangezogen werden können.

Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden bei überlappender Förderung auf die Leistungen des Sonderfonds für Messen und Ausstellungen angerechnet:

- Bei der Berechnung der veranstaltungsbezogenen Kosten der Ausfallabsicherung sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte Förder- und Billigkeitsleistungen von Bund und Ländern entsprechend zu berücksichtigen.
- Dies bedeutet, dass Kosten, die bereits von anderen Hilfsprogrammen (wie zum Beispiel der Überbrückungshilfe) erstattet wurden, nicht bei der Berechnung der Kosten von Veranstaltungen angesetzt werden können.

Kosten, die bereits vom Sonderfonds für Messen und Ausstellungen erstattet wurden, dürfen wiederum nicht bei anderen Förderprogrammen (wie z.B. der Überbrückungshilfe) geltend gemacht werden.

20. Ist die Unterstützung des Sonderfonds für Messen und Ausstellungen steuerbar?

Die Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen sind steuerbar und müssen als Einnahmen des Veranstalters bei anderen Hilfsprogrammen berücksichtigt werden. Eine Hilfe durch den Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen steigert für die Zwecke der Überbrückungshilfe den Umsatz eines Unternehmens und vermindert dadurch ggf. den Anspruch, da sich dieser am Umsatzrückgang im Vergleich zu 2019 orientiert.

21. An wen können sich Veranstalter bei Fragen wenden, die nicht durch die FAQs beantwortet wurden?

Bitte nutzen Sie die angegebene zentrale E-Mail-Adresse.

II. Registrierung

1. Ab wann können Messen und Ausstellungen für die Ausfallabsicherung registriert werden?

Veranstaltungen müssen vor ihrer (geplanten) Durchführung auf der IT-Plattform registriert werden. Die Registrierung von Veranstaltungen für die Ausfallabsicherung ist ab dem 25. Oktober 2021 möglich und muss bis zum 28. Februar 2022 vorgenommen werden.

2. Warum können Messen oder Ausstellungen nur bis zum 28. Februar 2022 registriert werden?

Über den Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen sollen mittel- und langfristige Planungen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie abgesichert werden. Auch vor dem Hintergrund der beihilferechtlichen Anforderungen der „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“ ist eine Registrierung daher nur bis zum 28. Februar 2022 möglich.

3. Kann eine Messe oder Ausstellung auch registriert werden, wenn Messen und Ausstellungen zum Zeitpunkt der Registrierung von einer behördlichen Schließungsanordnung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie betroffen sind?

Messen und Ausstellungen können dann für die Ausfallabsicherung registriert werden, wenn der planmäßige Veranstaltungszeitraum zum Zeitpunkt der Registrierung nicht von einem Veranstaltungsverbot betroffen ist. Das heißt die Durchführung der Messe oder Ausstellung muss zum Zeitpunkt der Registrierung im geplanten Veranstaltungszeitraum rechtlich und tatsächlich möglich sein.

4. Welche Voraussetzung muss eine Messe erfüllen, damit sie in der Ausfallabsicherung registriert werden kann?

Voraussetzung für eine Registrierung der Veranstaltung ist, dass es sich um eine festgesetzte Messe im Sinne des § 64 Gewerbeordnung handelt.

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Letztverbraucher zum Kauf zulassen.

Registriert werden kann eine Messe nur dann, wenn sie auf Antrag des Veranstalters von der zuständigen Behörde nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festgesetzt wurde oder festgesetzt werden soll (§ 69 GewO).

5. Welche Voraussetzung muss eine Ausstellung erfüllen, damit sie in der Ausfallabsicherung registriert werden kann?

Voraussetzung für eine Registrierung der Veranstaltung ist, dass es sich um eine festgesetzte Ausstellung im Sinne des § 65 Gewerbeordnung handelt.

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

Registriert werden kann eine Ausstellung nur dann, wenn sie auf Antrag des Veranstalters von der zuständigen Behörde nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festgesetzt wurde oder festgesetzt werden soll (§ 69 GewO).

6. Wer kann die Registrierung der Messe oder Ausstellung vornehmen?

Registrierungen und Anträge müssen durch den Veranstalter selbst erfolgen.

7. Welche Angaben müssen im Rahmen der Registrierung gemacht werden?

Bei Registrierung überprüft der Veranstalter die Antragsberechtigung seiner Veranstaltung durch ein Self-Assessment und ordnet seine Veranstaltung in eine der beiden Veranstaltungskategorien ein. Dadurch bestätigt der Veranstalter, dass die registrierte Veranstaltung eine Messe oder Ausstellung im Sinne des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen ist.

Die Registrierung erfolgt unter Angabe von Ort, Datum und für die Prüfung eines späteren Antrags relevanter Details der Veranstaltung.

Darüber hinaus übersendet der Veranstalter bei der Registrierung eine von einem prüfenden Dritten im Sinne des § 3 StBerG geprüfte Ex-ante Kostenkalkulation der Veranstaltung sowie grundsätzlich den behördlichen Festsetzungsbescheid.

Neben der Registrierung ist auch eine Authentifizierung durch ein ELSTER Organisationszertifikat notwendig.

8. Wie funktioniert die Authentifizierung mit dem ELSTER-Zertifikat?

Veranstalter müssen ihre Identität anhand ihres ELSTER-Zertifikats authentifizieren. Diese muss über ein „ELSTER-Zertifikat für Organisationen“ (Einzelunternehmer/Firmen/Sonstige) mit Finanzamts-Steuernummer (StNr) erfolgen.

Das ELSTER-Zertifikat erhalten Sie nach Abschluss der Registrierung im ElsterOnline-Portal.

Kleinstveranstalter, welche nachweislich kein ELSTER-Zertifikat für Organisationen erhalten können, können sich über ein persönliches ELSTER-Zertifikat authentifizieren.

In diesem Fall ist bei Antragstellung eine Kopie einer Bankbescheinigung (Kontoauszug oder ähnliches Dokument), welche den Namen, die Adresse und die Bankverbindung des Antragsstellers ausweist, vorzulegen.

9. Wer sind „prüfende Dritte“?

„Prüfende Dritte“ sind prüfende Dritte i. S. d. § 3 StBerG, wie zum Beispiel Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/r, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin. Sie unterliegen bestimmten berufsspezifischen Sorgfaltspflichten und werden daher auch schon im Rahmen der Überbrückungshilfen als eine Art vorprüfende Stelle eingesetzt. Die Genauigkeit und allgemeine Qualität der Anträge (z.B. Kostenaufstellung und Feststellung des veranstaltungsspezifischen Verlustes) wird somit verbessert.

Die Überprüfung der Kostenkalkulation für die Veranstaltung durch den prüfenden Dritten beinhaltet auch die Feststellung der Branchenüblichkeit der in Anschlag gebrachten Kosten; diese Branchenüblichkeit kann anhand der Kosten vergleichbarer Veranstaltungen in der Vergangenheit festgestellt werden.

10. Muss schon zum Zeitpunkt der Registrierung schon klar sein, wie groß die Ausfälle werden?

Bei Registrierung für die Ausfallabsicherung muss eine von einem prüfenden Dritten bestätigte Kostenkalkulation für die Veranstaltung eingereicht werden. Aus dieser ergibt sich die theoretisch maximale Höhe der Ausfallkosten (80 Prozent der tatsächlich erlittenen Ausfallkosten).

11. Müssen Kostennachweise schon bei der Antragstellung vorgelegt werden?

Kostennachweise müssen erst im Schadensfall, also im Nachgang einer abgesagten Veranstaltung im Rahmen der Antragstellung erbracht werden.

12. Was ist, wenn das organisatorische und wirtschaftliche Risiko einer Veranstaltung geteilt ist?

Pro Veranstaltung kann immer nur ein Veranstalter eine Registrierung vornehmen. Sofern eine Veranstaltung von mehreren Veranstaltern organisiert wurde, ist die Registrierung durch den Hauptveranstalter vorzunehmen. Hauptveranstalter ist für die Zwecke des Sonderfonds

des Bundes für Messen und Ausstellungen derjenige Veranstalter, der Adressat des Festsetzungsbescheids ist.

13. Ist eine Registrierung auch möglich, wenn eine Messe oder Ausstellung bereits abgesagt wurde oder undurchführbar ist?

Nein. Eine rückwirkende Ausfallabsicherung für bereits abgesagte Veranstaltungen ist nicht möglich.

14. Wird die Registrierung durch die Bewilligungsstellen bearbeitet oder bewertet?

Eine Bearbeitung bzw. Bewertung durch die Bewilligungsstellen findet zum Registrierungszeitpunkt nicht statt. Die Bearbeitung, Bescheidung und Unterstützung von registrierten Veranstaltungen findet ausschließlich nach Antragstellung nach Eintreten des Verbots und dem planmäßigen Durchführungsdatum der Messe oder Ausstellung statt.

III. Antragstellung

1. Was passiert bei Corona-bedingten Veranstaltungsverboten?

In diesem Fall kann der Veranstalter, sofern vorher registriert, Mittel aus der Ausfallabsicherung in Anspruch nehmen. Die Ausfallabsicherung sichert ausschließlich Veranstaltungsabsagen ab, die auf Veranstaltungsverbote im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zurückgehen.

2. Welche Angaben müssen im Rahmen der Antragstellung gemacht werden?

Folgende Angaben müssen im Rahmen der Antragstellung gemacht werden:

- Vorlage des behördlichen Festsetzungsbescheides (§ 69 GewO), sofern dieser nicht bereits bei der Registrierung vorgelegt wurde,
- Nachweis, dass die Absage der Veranstaltung auf einem behördlichen Veranstaltungsverbot beruht, welches nach der Registrierung ausgesprochen wurde,
- Aufstellung (und Nachweis) über die tatsächlich entstandenen Kosten (abzüglich aller veranstaltungsbezogenen Einnahmen), erstellt oder geprüft von einem prüfenden Dritten,
- Abgabe verschiedener Erklärungen über die IT-Plattform.

3. Wann muss die Antragstellung spätestens vorgenommen werden?

Eine Beantragung von Mitteln aus der Ausfallabsicherung muss innerhalb von drei Monaten nach dem registrierten Veranstaltungstermin erfolgen, spätestens jedoch bis zum 15. November 2022. In Einzelfällen (bspw. weil erforderliche Unterlagen noch nicht vorliegen) kann die Bewilligungsstelle nach Rücksprache eine Fristverlängerung gewähren.

4. Ist der Ort der Veranstaltung oder der Sitz des Veranstalters maßgeblich für die Antragstellung?

Der Sitz des Veranstalters ist maßgeblich. Registrierung und Beantragung müssen in dem Bundesland erfolgen, in dem der Veranstalter seinen Sitz hat. Bei der Registrierung auf der zentralen Plattform www.sonderfonds-messe.de muss angegeben werden, wo der Veranstalter seinen Sitz hat. Durch die Angabe der Postleitzahl des Unternehmenssitzes findet eine automatische Zuordnung zum Bundesland statt. Bei der Antragstellung wird auf diese Daten zurückgegriffen. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt durch das jeweilige Bundesland.

Auch ausländische Veranstalter sind für in Deutschland stattfindende Veranstaltungen antragsberechtigt, sofern eine inländische Betriebsstätte vorhanden ist und ein Veranstalter somit bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist. In diesem Fall ist der Sitz der inländischen Betriebsstätte entscheidend.

5. Welche Kosten sind durch die Ausfallabsicherung abgedeckt?

Veranstaltungsbezogene und tatsächlich angefallene Kosten in maximal branchenüblicher Höhe sind berücksichtigungsfähig. Die Branchenüblichkeit von Kosten kann anhand der Kosten vergleichbarer Veranstaltungen in der Vergangenheit festgestellt und belegt werden. Mit Antragstellung versichert der Antragsteller, dass angesetzte Kosten branchenüblich sind und belegt dies auf Nachfrage der Bewilligungsstelle anhand von Vergleichskosten aus der Vergangenheit.

Kosten sind berücksichtigungsfähig unabhängig davon, ob diese Kosten intern (durch eigenes Personal beim Veranstalter) oder extern (durch Beauftragung eines Dienstleisters) angefallen sind. Kosten können wie auch sonst in den staatlichen Corona- Hilfen in keinem Fall doppelt in Anschlag gebracht werden.

6. Welche Kostenarten unterfallen den veranstaltungsbezogenen Kosten?

Miet- und Pachtkosten:

- Veranstaltungsstätten
- Sonstige Gebäude und bauliche Anlagen
- Sonstige erforderliche Nutzflächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen)
- Veranstaltungstechnik
- Veranstaltungsausstattung
- Mobile Infrastruktur
- Mobile Sanitäranlagen
- Ver- und Entsorgung Strom, Brennstoffe, Fernwärme, Wasser, Abwasser, IT & TK
- Absperrsysteme
- Transport (inklusive ÖPNV) und Logistik
- Werbekosten
- Mietfahrzeuge und -maschinen

Sonstige Kosten:

- Veranstaltungs-/Produktionsplanung und –leitung
- Personal, Dienstleister und Subunternehmer
- Veranstaltungsordnungsdienst
- Sicherheit
- Sanitätsdienst
- Feuerwehr/Brandwache
- Polizei
- Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen
- Agenturkosten
- Marketing und Kommunikation
- Vertriebs- und Akquisitionskosten
- Redner, Referenten, Moderatoren
- Reise- und Unterbringungskosten
- Transport und Logistik

- Standbau/Messebau
- Catering (inkl. Einkauf verderblicher Ware)
- Versicherungen
- Genehmigungen und Abgaben
- Ticketingkosten, Registrierungskosten
- Reinigung und Entsorgung
- Winterdienst
- Teilnehmer Sachkosten
- Druck- und Verteilkosten von Presseerzeugnissen
- Kosten für notwendige Arbeitsutensilien
- Leihgebühren
- Abwicklung der Veranstaltung (inklusive Ausfallhonorare), Stornierungsgebühren
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Sofern erforderlich Kosten des prüfenden Dritten

7. Welche Kosten sind nicht durch die Ausfallabsicherung abgedeckt?

Kosten für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern können nicht geltend gemacht werden.

8. Können Gemeinkosten im Rahmen der Antragstellung berücksichtigt werden?

Berücksichtigungsfähig sind lediglich veranstaltungsbezogene Kosten, die sich einer spezifischen Kostenart zurechnen lassen, die im Rahmen der Ausfallabsicherung berücksichtigt wird.

9. Wie wird bei Absagen mit Ausfallhonoraren umgegangen?

Ausfallhonorare (in maximal branchenüblicher Höhe) sind anrechenbare Kosten, die der Veranstalter in der Ausfallabsicherung geltend machen kann.

10. Ist ein Antrag auf Ausfallabsicherung auch möglich, wenn eine Veranstaltung bereits abgesagt wurde oder undurchführbar ist?

Nein. Eine rückwirkende Ausfallabsicherung für bereits abgesagte Veranstaltungen ist nicht möglich.

11. Was ist von den Schadensminimierungspflichten umfasst?

In der Ausfallabsicherung gelten Schadensminimierungspflichten. Diese umfassen die folgenden Obliegenheiten:

- Verträge in schriftlicher Form schließen,
- vertretbare Maßnahmen treffen, um einen Schadensfall zu mindern,
- den Bewilligungsstellen alle geeigneten Auskünfte erteilen, die zur Feststellung des Schadenumfangs erforderlich sind.

12. In welchem Verhältnis steht die Ausfallabsicherung zu anderen Zahlungsansprüchen des Veranstalters?

Die Ausfallabsicherung des Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen ist subsidiär gegenüber anderen Zahlungsansprüchen des Veranstalters. Trotz Veranstaltungsverbot erzielte Einnahmen und andere Ausgleichsleistungen sind daher in Abzug zu bringen, einschließlich von:

- Zahlungsansprüchen aus Versicherungen,
- Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz,

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes, der Länder und von Kommunen.

13. Welches Beihilferegime gilt für den Sonderfonds für Messen und Ausstellungen?

Anwendbar ist die „Bundesregelung gewerbliche Veranstaltungen“. Es gilt der Grundsatz, dass sich Unterstützungszeitraum und Unterstützungszweck mit anderen Unterstützungsinstrumenten nicht überschneiden dürfen.

Andere gleichartige staatliche Leistungen für den Unterstützungszeitraum werden als Einnahmen angerechnet. Als gleichartig gelten insbesondere Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder oder der Kommunen.

IV. Antragsprüfung und Auszahlung?

1. Wer prüft die Anträge?

Alle Anträge auf Ausfallabsicherung, unabhängig von ihrem Volumen, müssen über den Veranstalter eingereicht werden, nachdem sie von einem prüfenden Dritten verifiziert worden sind. Die allgemein gültigen Berufspflichten des prüfenden Dritten fungieren ähnlich wie im Rahmen der Überbrückungshilfen als eine Art Vorprüfung. Die letztendliche Prüfung und Bewilligung obliegt den Bewilligungsstellen der Bundesländer.

2. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der bewilligten Unterstützung wird zentral über die Freie und Hansestadt Hamburg erfolgen.